

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz - BBiG)

Zwischen dem/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Anschrift des/der Ausbildenden	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort

und der/dem Auszubildenden männlich weiblich divers

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	
Name und Anschrift des Gesetzlichen Vertreters ¹⁾	
Ggfs. Name und Anschrift des weiteren Gesetzlichen Vertreters ¹⁾	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf	
mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt	
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.	
Zuständige Berufsschule:	

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am:		endet am:	
<input checked="" type="checkbox"/> die Probezeit beträgt		Monate ²	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)			
<input checked="" type="checkbox"/> die Ausbildung findet statt in	Name/Anschrift der Ausbildungsstätte	und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden sonstigen Arbeitsstellen	

<input checked="" type="checkbox"/> Der/die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto (s. Tabelle): Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt werden. Überstunden werden vergütet in Freizeit ausgeglichen			
Euro			
im	ersten	zweiten	dritten Ausbildungsjahr
<input checked="" type="checkbox"/> Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt			Stunden ³
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ausbildungsnachweise werden geführt:	schriftlich		elektronisch (siehe § 11 Abs. 1 S. 2 Ziff. 12 BBiG)
<input checked="" type="checkbox"/> Der/die Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (§ 6). Es besteht ein Urlaubsanspruch			
Im Jahr			
Arbeitstage			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 4. Mai 2020 in seiner jeweiligen Fassung sowie			
<input type="checkbox"/> nach den Vorschriften des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) in der jeweils geltenden Fassung und den diesen ergänzenden oder, ändernden Tarifverträgen und den jeweils geltenden Dienstvereinbarungen		<input type="checkbox"/> nach den Vorschriften eines alternativen Tarifvertrags und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen und den jeweils geltenden Dienstvereinbarungen.	
		bitte benennen:	
<input checked="" type="checkbox"/> Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrags. Auf die umseitigen Ausführungen wird hingewiesen.			
		Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden* (Bitte vermerken, falls das Personensorgerecht nur einem Elternteil zusteht)	
Ort, Datum			
		(Mutter)	
(Ausbildender)		(Vater)	
		(Vormund)	
(Auszubildender)		Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Betreuer, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Dieser Vertrag ist am			in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.
Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle			
Unterschrift		(Siegel)	
Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beim Regierungspräsidium Karlsruhe anzuzeigen.			

Ausführungen zum Berufsausbildungsvertrag

§ 1 - Ausbildungszeit

1. Beginn und Ende (siehe A*)

2. Probezeit (siehe B*)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Verkürzung der Ausbildungszeit

Der Berufsausbildungsvertrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen mit verkürzter Ausbildungszeit abgeschlossen werden. Eine Verkürzung im Nachhinein ist jedoch spätestens:

- bei einer Verkürzung von bis zu 6 Monaten innerhalb von 12 Monaten nach Ausbildungsbeginn
- bei einer Verkürzung bis zu 12 Monaten (in Ausnahmefällen bis zu 18 Monaten) innerhalb von 6 Monaten nach Ausbildungsbeginn
- beim Regierungspräsidium Karlsruhe - zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz - zu beantragen.

4. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Bestehen Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Die Auszubildenden haben die Ausbildungsstätte hiervon unverzüglich zu unterrichten.

5. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Ausbildungsstätte und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe C und D*)

§ 3 - Pflichten der Auszubildenden

Auszubildende haben

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder oder Ausbilderin

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder oder Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n den Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

3. Ausbildungsordnung

Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung das Berufsbild kostenlos zur Verfügung zu stellen;

4. Ausbildungsmittel

Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;

6. Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises (siehe G*)

Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit das Führen von Ausbildungsnachweisen im Rahmen der Berufsausbildung verlangt wird;

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden;

9. Ärztliche Untersuchungen

von jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden sind;

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

11. Anmeldung zu Prüfungen

Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe C*)

z.B. Vorbereitungslehrgang, Abordnung, Praktika

§ 4 - Pflichten der Auszubildenden

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie verpflichten sich insbesondere

1. Lernpflicht

die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt werden; ihr Berufsschulzeugnis unverzüglich den Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und sind damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Ausbildungsbetrieb über ihre Leistungen unterrichten;

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihnen übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises (siehe G*)

einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen (schriftlich oder elektronisch) und regelmäßig vorzulegen;

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen den Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihnen Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, haben Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Auszubildende sind berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

9. Ärztliche Untersuchungen

soweit auf sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber den Auszubildenden vorzulegen.

§ 5 - Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit (siehe E*)

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Verschiedene Bestandteile der Ausbildungsvergütung

Diese sind nach § 17 BBiG nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmaren Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Absatz 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden.

3. Überstunden

Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und die Zeitzuschläge gelten die tarifvertraglichen Bestimmungen in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich. Zu beachten sind ferner § 21 Absatz 2 ArbZSchG sowie § 17 Absatz 7 BBiG.

4. Berufskleidung

Wird von Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihnen zur Verfügung gestellt.

§ 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

1. Urlaub (siehe H*)

Schwerbehinderte Menschen erhalten nach § 208 SGB IX einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen jährlich.

2. Mindesturlaubsanspruch

Auszubildende, die nach erfüllten Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres ausscheiden, haben - sofern sie nicht mehr unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen - mindestens Anspruch auf den Jahresurlaub nach Bundesurlaubsgesetz (§ 4 und Umkehrschluss aus § 5 Abs. 1 c Bundesurlaubsgesetz). Der gezwollte tarifliche Urlaub darf den gesetzlichen Mindesturlaub nicht unterschreiten (BAG vom 08.03.1984 - 6 AZR 442/83-AP Nr. 15 zu § 13 BUrlG). Der Mindesturlaub nach Bundesurlaubsgesetz beträgt seit 01.01.1995 24 Werktage (= 20 Arbeitstage).

3. Inanspruchnahme des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend und während der unterrichtsfreien Zeit erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs dürfen Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 - Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

5. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichten sich Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - Zeugnis

Auszubildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden, auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 - Sonstige Vereinbarungen (siehe J*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Die Vertragsparteien sind davon in Kenntnis gesetzt und damit einverstanden, dass die im Zuge dieses Vertragsverhältnisses erhobenen Daten beim Regierungspräsidium Karlsruhe - zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz - in einer automatisierten Datei gespeichert und ausschließlich zur Durchführung der vorgeschriebenen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie für statistische Zwecke verwendet werden.

¹⁾ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

²⁾ Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen, gem. § 20 BBiG.

³⁾ Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.